

Ergeht per Themenmonitor an:

Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Präsidium
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 9090 5-1249 | F 05 9090 5-1431
E praesidium@wktiro.at
W <http://wko.at/tirol>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Rp 25579/01/17/DD/Sa

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
AVP/Mag.Ö./sa

Durchwahl
1258

Datum
01.02.2017

Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 geändert wird

Mit der Novelle zum Bundesstraßen-Mautgesetz sollen die rechtlichen Grundlagen zur Einführung der „digitalen Vignette“ geschaffen werden.

Die elektronische Abwicklung der zeitabhängigen Maut auf dem hochrangigen österreichischen Straßennetz ist längst überfällig und wird von der Wirtschaftskammer Tirol begrüßt. Kritisch gesehen werden jedoch die notwendigen Änderungen im Enforcement und die vorgesehenen Datenspeicherungen. Mit der elektronischen Prüfung, ob eine digitale Vignette für einen bestimmten Zeitraum erworben wurde, ist gleichzeitig auch die Aufzeichnung des individuellen Fahrverhaltens verbunden. Diese Daten können leicht auch für andere Zwecke missbraucht werden. Dem Schutz dieser Daten ist daher größte Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Wirtschaftskammer Tirol nimmt die bevorstehende Novellierung des Bundesstraßen-Mautgesetzes zum Anlass, auf weitere Punkte hinzuweisen, die einer Änderung bedürfen.

1. Sondermauten gem. § 9 Abs 6a BStM-G

Das BStM-G erlaubt auf bestimmten Mautabschnitten, deren Herstellung, Erweiterung sowie bauliche und betriebliche Erhaltung überdurchschnittliche Kosten verursachen, Tarife festzusetzen, die höher sind als jene, die sich auf Grund der Berechnungsmodalitäten der Wegekosten-RL ergeben. Wenngleich eine Differenzierung der Mauttarife entsprechend den jeweiligen Infrastrukturkosten nicht grundsätzlich abgelehnt wird, so ist die Umsetzung in der Mauttarifverordnung mehr als fragwürdig. Die Sondermauten auf der Tauern- oder Phyrnautobahn liegen deutlich unter den Tarifen der Brennerautobahn, wobei die Unterschiede nicht durch die jeweiligen Infrastrukturkosten erklärt werden können.

Dies führt dazu, dass der Brennerkorridor höher bemautet wird als vergleichbare Alpenübergänge. Die verordneten Tarife sind wohl eher verkehrspolitischer Überlegungen zuzurechnen, wofür jedoch in der EU-Wegekosten-RL keine rechtliche Deckung gegeben ist.

2. Zusatzmaut gem. § 9 Abs 6b BStM-G

Artikel 7f der derzeit geltenden EU-Wegekosten-RL 2011 erlaubt unter besonderen Voraussetzungen (zur Querfinanzierung von TEN-Achsen) die Einhebung von Zusatzmauten. In § 9 Abs 6b BStM-G wird diese Vorschrift in nationales Recht umgesetzt. Die Wirtschaftskammer Tirol vermisst die Tarifierung dieser zwingenden Vorschrift auch auf (Teilen) der Südautobahn, wo die Voraussetzungen für die Einhebung der Zusatzmaut genauso vorliegen wie auf der Inntalautobahn zwischen Kufstein und Innsbruck. Durch die einseitige Festlegung der Zusatzmaut im Unterinntal entsteht der Tiroler Wirtschaft ein Wettbewerbsnachteil, der nur schwer argumentierbar ist. Die Wirtschaftskammer Tirol fordert daher eine Beseitigung dieser wirtschaftlichen Diskriminierung der heimischen Unternehmen.

Die Wirtschaftskammer Tirol erwartet sich eine Berücksichtigung ihrer Argumente und vor allem im Bereich der Zusatzmaut eine zeitnahe Änderung der Mauttarif-Verordnung

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Dr. Jürgen Bodenseer
Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker
Direktorin